

In der Senatssitzung am 13. September 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, 01.9.2022

L 18

Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.9.2022

„Behindert die Arbeitsstättenverordnung sinnvolle und notwendige Maßnahmen zur Energieeinsparung“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Inwiefern hält der Senat die Vorgaben zur Mindestlufttemperatur gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5), die z.B. bei Bürotätigkeiten im Sitzen mindestens 20 °C und in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen mindestens +21 °C betragen muss, angesichts der akuten Energiekrise und Gasmangellage für hinderlich, um die vom Senat in seinem Eckpunktepapier vom 16.08.2022 angestrebten Einspareffekte durch Temperaturabsenkung in öffentlichen Gebäuden zu erzielen und wie hoch sind die dadurch erzielbaren Einspareffekte?“

Inwiefern hält der Senat die Vorgaben zur Warmwasserbereitstellung in Sanitärräumen gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A4.1), die vorschreiben, dass an Wasch- und Duschplätzen fließendes warmes und kaltes Trinkwasser zur Verfügung stehen muss, angesichts der akuten Energiekrise und Gasmangellage für hinderlich, um die vom Senat in seinem Eckpunktepapier vom 16.08.2022 angestrebten Einspareffekte durch die Einstellung der Warmwasserversorgung in öffentlichen Gebäuden (ausgenommen soziale Einrichtungen) zu erzielen und wie hoch sind die dadurch erzielbaren Einspareffekte?“

Inwiefern hält der Senat weitere Punkte in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten und anderen Vorschriften, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ableiten, zur Energieeinsparung in der akuten Energiekrise und Gasmangellage für hinderlich und wird sich auf Bundesebene für eine temporäre Aussetzung bzw. Anpassung dieser Regeln einsetzen?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Vorbemerkung:

Für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ist die Arbeitsstättenverordnung einschlägig, die wiederum europäisches und nationales Arbeitsschutzrecht umsetzt. Danach hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben sind, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Um dies sicherzustellen muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, um mögliche Risi-

ken zu identifizieren und geeignete und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen. Dabei hat er den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene umfassend zu berücksichtigen. Dieser spiegelt sich in den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Regeln für Arbeitsstätten, wie sie in den Fragen der CDU – Fraktion angesprochen sind, wider. Bei Einhaltung dieser Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Eine Nichtanwendung oder ein Abweichen von den Regeln ist möglich. In diesem Falle muss der Arbeitgeber die Schutzziele der Arbeitsstättenverordnung nachweislich durch andere geeignete Maßnahmen erreichen. Dies ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entsprechend darzulegen. Zudem kann die zuständige Behörde auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen auch Ausnahmen von Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zulassen.

Zu Frage 1:

Die Temperatur-Vorgaben der technischen Regel ASR A3.5 für Arbeitsräume liegen in Abhängigkeit der überwiegenden Körperhaltung sowie der Arbeitsschwere zwischen +12°C und +20°C. Der in der ASR angegebene Mindestwert von +20°C bezieht sich auf eine leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen. Bereits bei einer mittelschweren Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen ist gemäß ASR eine Mindesttemperatur von +19°C ausreichend.

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, ist eine Abweichung von den Vorgaben der genannten technischen Regel grundsätzlich möglich. Die Schutzziele der Arbeitsstättenverordnung können auch auf anderem Wege, wie z.B. durch Lockerung von Bekleidungs Vorschriften erreicht werden. Hierfür müssen Arbeitgeber bei Bedarf einen entsprechenden Rahmen schaffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung grundsätzlich nicht hinderlich sind, um die vom Senat verfolgten Einspareffekte zu erreichen.

Gemäß einer Studie des Energiedienstleisters Techem aus dem Jahr 2020 werden rund sechs Prozent an Heizkosten eingespart, wenn die Raumtemperatur um ein Grad verringert wird. Im Einzelfall kann die Heizkosteneinsparung auch höher oder niedriger ausfallen. Abhängig ist die Energie- und Kosteneinsparung von der Nutzung der Gebäude und vom Gebäudeenergiestandard. Zum Beispiel beträgt die Heizenergieeinsparung für energetisch hocheffiziente Gebäude in Passivhausbauweise gemäß Berechnungen des Heizenergiebedarfs bei einer Temperaturabsenkung von einem Grad rund 13 Prozent.

Zu Frage 2:

Gemäß ArbStättV sind Waschräume so zu bemessen, dass die Beschäftigten sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend und ungehindert reinigen können; dazu müssen fließendes warmes und kaltes Wasser vorhanden sein. Der Arbeitgeber hat jedoch nur dann Waschräume zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern. Im Gegensatz dazu wird für die Handwaschgelegenheiten in Toilettenräumen nur kaltes Wasser benötigt. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Vorbemerkung wird auch diesbezüglich kein Hinderungsgrund gesehen, die geplanten Einsparmaßnahmen umzusetzen.

Zu den mit der Einstellung der Warmwasserversorgung verbundenen Einspareffekten liegen dem Senat keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die Einspareffekte sind in hohem Maße von den Gegebenheiten vor Ort und insbesondere der Art der Warmwassererzeugung abhängig.

Zu Frage 3:

Weitere, signifikante und potentiell hinderliche Vorgaben des Arbeitsstättenrechts sind für den Senat nicht erkennbar. Aus Sicht des Senats können die geplanten notwendigen Einsparmaßnahmen auch im Rahmen des geltenden Arbeitsschutzrechts umgesetzt werden.

Mit der vom Bundeskabinett am 24.8.2022 beschlossenen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen wird die Absenkung der Temperatur von Arbeitsstätten in öffentlichen Gebäuden auf 19 °C auf eine rechtliche Basis gestellt. Damit wird das Anliegen des Senats zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden untermauert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird insofern aktuell nicht gesehen.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Mit der Beantwortung der Anfrage sind keine finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderspezifischen Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung der Antwort des Senats auf die Anfrage der CDU für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 01.09.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.